

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

22. Jahrgang.

Berlin, den 1. Juli 1911.

Nummer 13.

Dieses Jahrgang enthält in der Regel um 1. Juli d. J. den Gesamt-Inhalt des Jahrgangs, der im nächsten Jahrgang veröffentlicht wird. Der Inhalt des Jahrgangs ist in der Regel in drei Hefen unterteilt. Der Inhalt des Jahrgangs ist in der Regel in drei Hefen unterteilt. Der Inhalt des Jahrgangs ist in der Regel in drei Hefen unterteilt.

Inhalt: Westlicher Teil: Erneuerung des Gesamtvertrags von Togo, betr. Änderung der Verwaltung betr. den Grenzverlauf von Kotonou an Grenzlinie Sangha von 5. September 1904. Vom 20. Mai 1911 S. 477. — Erneuerung des Gesamtvertrags von Senegal, betr. Wiedereinsetzung des Jallofers. Vom 10. April 1911 S. 478. — Erklärung betr. Schließung des Handelsverkehrs. Vom 18. April 1911 S. 479. — Erneuerung des Grenzvertrags von Kamerun, betr. Änderung der durch Westküste bei Grenzverlauf an der Küste von Kamerun in Senegal. Vom 6. Mai 1911 S. 480. — Erklärung für Einsetzung eines Kommissars zu einem der Stellen von Kamerun S. 481.

Westlicher Teil: Deutsch-Ostafrika: Übertragung von Nachrichten auf der Inselgruppe S. 482. — Nachzahlung der Zinsen-Gehältern bei den Kolonialbehörden von Deutsch-Ostafrika im Monat März 1911 S. 483. — Kammer: Eine Beschwerde bei Gesamtvertrags in den Fällen der Kolonialgruppen S. 484.

Deutsch-Ostafrika: Vom Reichsamt Schrift-Verwaltung S. 487. — Die Dienstverhältnisse im Jahr mit 30. Juni 1911 S. 488.

Senegal: Die Eingabenerklärung in 1. März 1911 S. 489. **Deutsch-Kamerun:** Aufhebung bei den Jallofers bei Schließung Deutsch-Kamerun (siehe Schließung im 11. März bei Aufhebung 1910 März erneuert Jallofers S. 488).

Kolonialverwaltungliche Einrichtungen: Deutsch-Ostafrika: Übertragung von Nachrichten auf der Inselgruppe S. 485. — Ostafrikanische Kolonialverwaltung S. 490. — Kamerun-Kolonialverwaltung m. k. S. S. 492. — Süd-Kamerun: Übertragung von Nachrichten auf der Inselgruppe S. 490. — Deutsch-Ostafrika: Übertragung von Nachrichten auf der Inselgruppe S. 490.

Westliche Kolonien und Neulandgebiete: Der Reichsamt Schrift-Verwaltung S. 486. — Gesamtvertrags Senegal in Ostafrika S. 487. — Die Anzahl-Gehälter in Kamerun S. 487. **Koloniale Verwaltung (XII) S. 488. — Verträge-Nachrichten S. 491. — Kolonialgruppen S. 493. — Westlicher Kolonialamt S. 495.**

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. Änderung der Verordnung betr. den Erwerb von Rechten an Grundstücken Eingeborener vom 5. September 1904.

Vom 20. Mai 1911.

Waf Grund des § 6 Abs 1 der Reichlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 282) wird mit Genehmigung des Reichspräsidenten folgendes verordnet:

Die Verordnung des Gouverneurs, betreffend den Erwerb von Rechten an Grundstücken Eingeborener, vom 5. September 1904*) wird, wie folgt, geändert:

§ 1 erhält den Zusatz:

Der Gouverneur ist berechtigt, bei Erteilung der Genehmigung dem Erwerber Verpflichtungen im öffentlichen Interesse aufzuerlegen, insbesondere auch hinsichtlich der Zeit und

*) Vgl. „Z. S. 91.“ 1904, S. 381.